WMN 7.0. Landesfachstelle für Maturschutz

44 ; eing. am 18. 1. 1932. — Big.

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen.

21.: IX - 133/2

am 10. Feber 1932.

Naturdenkmalerklärung.

Bescheid.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924. L.G.Bl. 130 wird über Antrag der Landesfachstelle für Naturschutz das nachstehend beschriebene Naturgebilde wegen des besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbilde verleiht zum Naturdenkmal erklärt:

Kiefer am Hasenbichl.

Die auf der Grundparzelle Nr.138/1 der Katastralgemeinde Hassbach.

E.Z. 158 der n.ö. Landtafel Fideikommißgut Steyersberg stehende Weißkiefer, etwa 230 Jahre alt, mit einem Stammunfang in Brusthöhe von

2° 20 m. einem Kronendurchmesser von etwa 10 m und einer Höhe von etwa

13 m. "

Dieser Bescheid ist rechtskräftig, da die Naturdenkmelerklärung im Sinverständnisse mit dem Sigentümer des Naturgebildes erfolgt.

Die Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales ist nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft zulässig.

Vom Untergange oder einer Beschädigung des Maturdenkmales hat der Eigentümer (Pächter) unwerzüglich der Bezirkshauptmannschaft Mitteilung zu machen.

Hievon werden berständigt:

- 1.) Herr Degenhart Murmbrand Stuppach, Großgrundbesitzer in Steyersberg.
 Post Warth.
- 2.) der Herr Bürgermeister in Hassbach.
- die n.ö. Landesfachstelle für Naturschutz in Wien, I., Herrengasse 9.
 - 4.) die Bezirkslandwirtschaftskammer in Neunkirchen,

5.) das "andesgericht für Zivilrechtssachen in Wien (Landtafel) mit dem Ersuchen, die "aturdenkmalerklärung im Gutsbestandsblatte der betreffenden Einlage der Landtafel anzumerken.

6.) Herr Dr. Ferdinand Uhl, Rechtsanwalt in Wien, I., Rauhensteingasse Mr.1, als Fideikommissachwalter.

Für die Richtigkeit der Austertigung.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Lukas e.h.

Der Kanzleilekor:

And the second s

the site of the property of the same of th